

## **Fachspezifische Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung der Technischen Universität Hamburg-Harburg für den Master-Studiengang „Verfahrenstechnik“ (FSPO-VTMS)**

Vom 22. Oktober 2014

Das Präsidium der Technischen Universität Hamburg-Harburg (TUHH) hat am 27. Oktober 2014 die vom Akademischen Senat der TUHH am 22. Oktober 2014 auf Grund von § 85 Absatz 1 Nummer 1 Hamburgisches Hochschulgesetz (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171) in der Fassung vom 8. Juli 2014 (HmbGVBl. S. 269) beschlossenen Fachspezifischen Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang „Verfahrenstechnik“ mit dem Abschluss „Master of Science“ gemäß § 108 Absatz 1 HmbHG genehmigt.

### **Inhaltsverzeichnis**

§ 1	Geltungsbereich.....	1
§ 2	Zuständigkeiten .....	1
§ 3	Umfang und Art der Prüfung zum Master of Science.....	2
§ 4	Projektarbeit.....	2
§ 5	Abschlussarbeit .....	2
§ 6	Inkrafttreten und Anlagen.....	3
§ 7	Außerkräfttreten und Übergangsregelung.....	3

### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Diese Fachspezifischen Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung (FSPO) gelten für den Studiengang „Verfahrenstechnik“ mit dem Abschluss „Master of Science“.
- (2) Soweit in den nachfolgenden Paragraphen nicht Ergänzendes oder Abweichendes bestimmt ist, gelten die Allgemeinen Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Master- Studiengänge an der Technischen Universität Hamburg-Harburg (ASPO).

### **§ 2 Zuständigkeiten**

- (1) Studiendekanat  
Zuständig ist das Studiendekanat Verfahrenstechnik.
- (2) Prüfungsausschuss  
Zuständig ist der Prüfungsausschuss des Studiendekanats Verfahrenstechnik.
- (3) Studienfachberatung  
Studienfachberaterinnen bzw. Studienfachberater werden durch den Studiendekanatsausschuss Verfahrenstechnik benannt.

### **§ 3 Umfang und Art der Prüfung zum Master of Science**

- (1) Zur Prüfung zum Master of Science gehören:
  - a. Prüfungen in Modulen des Pflichtbereichs, deren Umfang in Leistungspunkten dem als Anlage zur FSPO beigefügten Studienplan zu entnehmen ist;
  - b. Prüfungen in Modulen des Wahlpflichtbereichs, deren Umfang in Leistungspunkten dem als Anlage zur FSPO beigefügten Studienplan sowie der Anlage zur ASPO zu entnehmen ist. Auswahl und Festlegung der Module des Wahlpflichtbereiches erfolgen mit der Anmeldung zur Prüfung;
  - c. die Projektarbeit (en) (§ 4);
  - d. die Abschlussarbeit (§ 5).
- (2) Über Absatz 1 hinaus finden § 22 Absätze 2 bis 6 der ASPO Anwendung.

### **§ 4 Projektarbeit**

- (1) Die Projektarbeit wird mit 6 Leistungspunkten gewichtet. Themenstellung und Betreuung sind hierauf abzustellen.
- (2) Der Bearbeitungszeitraum umfasst maximal sechs Monate.
- (3) Auf begründeten Antrag kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit um bis zu einen Monat verlängern, der tatsächliche Arbeitsaufwand ergibt sich aus der Anzahl der Leistungspunkte und bleibt hiervon unberührt.
- (4) Über die Absätze 1 bis 3 hinaus findet § 23 der ASPO Anwendung.

### **§ 5 Abschlussarbeit**

- (1) Die Master-Arbeit wird mit 30 Leistungspunkten gewichtet. Dies entspricht bei einer ganztägigen Bearbeitung einer Bearbeitungszeit von 6 Monaten. Themenstellung und Betreuung sind hierauf abzustellen.
- (2) Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann bei begründetem und vor Ablauf der Bearbeitungsfrist gestelltem Antrag eine einmalige Verlängerung der Bearbeitungszeit um maximal einen Monat genehmigen. Voraussetzung für eine Verlängerung der Bearbeitungszeit ist, dass die Gründe, die die Verlängerung erforderlich machen, nicht von der Kandidatin oder dem Kandidaten zu vertreten sind und unverzüglich angezeigt werden. Die Begründung für den Verlängerungsbedarf ist von der Kandidatin bzw. von dem Kandidaten umfassend schriftlich zu erläutern. Der Verlängerungsantrag muss die ausdrückliche Zustimmung der betreuenden Hochschullehrerin oder des betreuenden Hochschullehrers enthalten.

- (3) Über die Absätze 1 und 2 hinaus findet § 24 der ASPO Anwendung.

## **§ 6 Inkrafttreten und Anlagen**

- (1) Diese FSPO tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in der TUHH in Kraft.
- (2) Diese FSPO gilt erstmals für Studierende, die ihr Studium zum Wintersemester 2014/2015 beginnen.
- (3) Anlage und Bestandteil dieser FSPO sind die Studienpläne für den Master-Studiengang „Verfahrenstechnik“ an der TUHH in den geltenden Fassungen. In- und Außerkrafttreten der Studienpläne ist in den Anlagen geregelt. Die Aufnahme des Lehrbetriebs erfolgt gemäß des in den Anlagen empfohlenen Fachsemesters.
- (4) Die Studienpläne treten am Tag nach ihrer Veröffentlichung in der TUHH in Kraft.

## **§ 7 Außerkrafttreten und Übergangsregelung**

Die Fachspezifischen Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung der Technischen Universität Hamburg-Harburg für die Master-Studiengänge „Verfahrenstechnik“ und „Bioverfahrenstechnik“ vom 31.10.2007 in der geltenden Fassung treten für den Studiengang „Verfahrenstechnik“ mit Ablauf des Wintersemesters 2016/2017 außer Kraft. Für Studierende dieser Ordnung, die bis zum Ablauf des Wintersemesters 2016/2017 ihr Studium noch nicht beendet haben, gilt ab Sommersemester 2017 die dann aktuellste Fachspezifische Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung der Technischen Universität Hamburg-Harburg nebst der aktuellsten Anlage.